

**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

# **B E R I C H T**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2021  
der Gemeinde Blankenheim**

**Az.: 14.51.17**  
**Datum: 16.08.2023**  
**Prüferin: Frau Schulz**

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 .....	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 .....	7
7.1	Ergebnisrechnung.....	8
7.2	Finanzrechnung .....	8
7.3	Haushaltsausgleich.....	9
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
7.4.1	Bilanzaktiva.....	10
7.4.2	Bilanzpassiva.....	11
7.5	Anlagen.....	14
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	15

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kassen- und Buchführungsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2021 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bzw. der ab 01. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

#### **4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020**

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Blankenheim erfolgten am 13.06.2022 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 8/2022 am 10.08.2022 vorgenommen.

#### **5 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Anzumerken ist, dass diese in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 in Kraft traten. Eine Anpassung der Dienstanweisungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen wurde vernachlässigt.

Da die Bewertungsrichtlinie nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurde die Gemeinde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 darauf hingewiesen, zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

**B<sub>1</sub> Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Aktivierungsrichtlinie.**

#### **6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.02.2021 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.295.500 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.469.500 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.230.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.411.000 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.600 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	159.900 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.590.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

**B<sub>2</sub> Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 20.04.2021 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Die Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen und unter Beachtung der SaRS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung vom 21.12.2020 weiterzuführen und der Liquiditätsbedarf durch Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu reduzieren.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist zusätzlich eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 17.05.2021 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

## 7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

### B<sub>3</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

### H<sub>1</sub> Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung zu dem bereits unter Pkt. 3 des Prüfberichtes genannten Runderlass des MI vom 22.04.2022.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 08.05.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 22.05.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die endgültige Bilanz wurde aufgrund einer notwendigen Korrektur am 13.06.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2021 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2021	Bilanz zum 31.12.2021		Ergebnisrechnung 2021
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 139.049,44 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.312.968,39 €	<u>Eigenkapital</u> 86.121,98 € -> dav. Jahresergebnis 86.844,28 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.324.697,30 €
<u>Einzahlungen</u> 1.453.658,92 €	<u>Umlaufvermögen</u> 341.404,25 € -> davon liquide Mittel 179.148,77 €	<u>Sonderposten</u> 1.032.938,82 €	Außerordentliche Erträge 500,00 € ./.
<u>Auszahlungen</u> 1.413.559,59 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 37.665,61 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.238.301,90 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 179.148,77 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 428.542,44 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 1.890.987,85 €	Außerordentliche Aufwendungen 51,12 €
	<u>Bilanzsumme</u> 3.082.915,08 €	<u>Bilanzsumme</u> 3.082.915,08 €	<u>Jahresüberschuss</u> 86.844,28 €

## 7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 86.844,28 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2021 um rd. 1.125 TEUR verbessert.

Mit Ausnahme der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten mit ./ 58.681,30 EUR und ./803,52 EUR weisen alle anderen Ertragsarten Überschüsse aus, die sich im Ergebnis auf insgesamt 88.682,12 EUR belaufen. Bei den Aufwendungen zeigt sich, dass der fortgeschriebene Planansatz 2021, mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, nicht erreicht wurde. Die Ergebnisrechnung weist hier ein Ergebnis von ./ 1.095.405,94 EUR aus.

## 7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 247.180,42 EUR    |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des positiven Saldos standen im Berichtsjahr die Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.                 |                   |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit   | ./ 32.733,65 EUR  |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2021 aufgrund des negativen Saldos keine ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ermöglicht der Gemeinde jedoch eine Finanzierung  |                   |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit  | ./ 159.760,41 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Verschuldung aus Liquiditätskrediten gegenüber dem Vorjahr blieb unverändert. |                   |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln   | ./ 14.587,03 EUR  |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.400.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2021 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Wie bei der Ergebnisrechnung sind auch bei der Finanzrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses aufgrund von § 44 KomHVO die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich, ähnlich der Ergebnisrechnung, in allen Bereichen, mit Ausnahme der Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzrechnung weist daher einen Überschuss von insgesamt 128.813,76 EUR aus. Die Verringerung der Auszahlungen um 1.148.562,23 EUR ist auf Einsparungen bei allen Auszahlungsarten zurückzuführen.

Die Auszahlungen für eigene Investitionen verminderten sich insgesamt um 33.879,30 EUR, da diese im Haushaltsjahr 2021 nicht in der veranschlagten Höhe ausgeführt wurden.

**B<sub>4</sub> Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.**

### **7.3 Haushaltsausgleich**

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 86.844,28 EUR ab. Dieser ergibt sich aus den Überschüssen im ordentlichen Ergebnis sowie im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 86.395,40 EUR und 448,88 EUR.

**Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.**

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses weisen zum Ende des Berichtsjahres 2021 keine Bestände aus.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr. Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 86.844,28 EUR zur Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

### **7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

### 7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2020.

<b>Bilanz 2021</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 EUR	.0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.226.596,68 EUR	./ 67.475,63 EUR
Finanzanlagevermögen	86.370,71 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	34.070,02 EUR	./ 9.743,70 EUR
privatrechtliche Forderungen	128.185,46 EUR	./ 62.584,47 EUR
liquide Mittel	179.148,77 EUR	+ 40.099,33 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	428.542,44 EUR	+ 35.922,42 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>3.082.915,08 EUR</b>	<b>./ 63.782,05 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2021 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 96 % auf das Sachanlagevermögen. Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Auf den bestehenden Handlungsbedarf bezüglich der Aktivierungsrichtlinie wird bereits mit der **B<sub>1</sub>** auf S 5 des Prüfberichtes verwiesen.

Die Zugänge des Anlagevermögens resultieren mit 88.727,99 EUR hauptsächlich aus der Aktivierung der Straßenbaumaßnahme Kreisfelder Weg, die bis zu diesem Zeitpunkt als Anlage im Bau ausgewiesen wurde. Anzumerken ist, dass die Straßenbaumaßnahme mit nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurde, obwohl sie bereits mit dem 31.12.2004 vollständig abgeschrieben war. Die Nutzungsdauer der Straße verlängerte sich um 20 Jahre. Begründungen bzw. Erläuterungen zu diesem Verfahren sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

**B<sub>5</sub>**     **Seitens der Gemeinde ist auf eine vollständige Dokumentation der Bewertung von Vermögensgegenständen zu achten.**

Der Abgänge des Anlagevermögens begründen sich mit 65.694,60 EUR in der Veräußerung von vier Grundstücken in der Bilanzposition „Bauland, Bauerwartungsland“. Bei den Grundstücken dieser Bilanzposition handelt es sich im Wesentlichen um Grün- und Ackerland, das derzeit noch voll bewirtschaftet wird. Die Prüfung der Veräußerungen anhand der vorliegenden Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

Den Veränderungen des Sachanlagevermögens stehen die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von insgesamt 112.013,19 EUR gegenüber.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

### **Liquide Mittel**

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betragen die liquiden Mittel 179.148,77 EUR (Vorjahr: 139.049,44 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2021 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 1.400.000 EUR (Kreditvertrag vom 17.11.2021) war im Berichtsjahr aufgrund des hohen Bestandes der liquiden Mittel nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. fest bis zum 18.11.2022 beträgt und von der DKB eine Bonuszahlung in Höhe von 2.137,49 EUR gewährt wurde.

**H<sub>2</sub> Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.**

### **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Im Ergebnis der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde zu Beginn des Haushaltsjahres ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wurde i. H. v. 392.620,02 EUR ausgewiesen. Zum 31.12.2021 hat sich dieser aufgrund der Korrektur bezüglich des Jahresfehlbetrages 2020 i. H. v. 35.922,42 EUR auf 428.542,44 EUR erhöht.

**B<sub>6</sub> Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Blankenheim ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.**

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist, wie auch im Vorjahr, ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

## **7.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Blankenheim per 31.12.2021 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2021</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	86.121,98 EUR	+ 122.044,28 EUR
Sonderposten	1.032.938,82 EUR	./ 13.314,13 EUR
Rückstellungen	37.665,61 EUR	./ 3.437,39 EUR
Verbindlichkeiten	1.890.987,85 EUR	./ 172.221,58 EUR
PRAP	35.200,82 EUR	+ 3.146,65 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.082.915,08 EUR</b>	<b>./ 63.782,05 EUR</b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf das Eigenkapital bzw. die Rücklage aus der EÖB, die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

#### **Eigenkapital / Rücklage aus der Eröffnungsbilanz**

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB weist zum Beginn des Haushaltsjahres keinen Bestand aus. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 zeigt die Bilanz einen Wert von ./ 722,30 EUR.

Dieser negative Bestand begründet sich den unentgeltlichen Vermögenszuordnungen von 3 Grundstücken mit einem Gesamtwert von 547,50 EUR durch das Land Sachsen-Anhalt an die Gemeinde, der Rückübertragung von 4 Grundstücken an die Bundesrepublik Deutschland von 262,60 EUR und der Übertragung von 3 Grundstücken an die Stadt Allstedt mit einem Gesamtwert von 1.007,20 EUR.

Die Rückübertragung der Grundstücke an die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Allstedt ist als Korrektur der Eröffnungsbilanz zu bewerten. Zum Stichtag der EÖB besteht keine Rücklage aus der EÖB, deshalb weist die Bilanzposition „Rücklage“ aufgrund der negativen Saldengröße einen Überschuss im Soll aus und ist nunmehr der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu zuordnen.<sup>1</sup>

**B<sub>7</sub> Durch die Gemeinde ist die entsprechende Korrektur im Haushaltsjahr 2022 zu veranlassen.**

#### **Sonderposten**

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

<sup>1</sup> Quelle: Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 6. vollständig überarbeitete Ausgabe, Pkt. 10.3.5.1 Rücklagen, S. 279

<b>Bestand per 01.01.2021</b>	1.046.252,95 EUR
Zugänge	78.509,17 EUR
Abgänge aus der Auflösung	91.823,30 EUR
<b>Bestand per 31.12.2021</b>	1.032.938,82 EUR

Die Zugänge resultieren mit 74.726,25 EUR hauptsächlich aus der Investitionspauschale. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Die Bewertung des Sonderpostens aus der Investitionspauschale für die Straßenbaumaßnahme Kreisfelder Weg ist mit der Bewertung des Vermögensgegenstandes identisch. Ausführungen zur Nutzungsdauer von 20 Jahren enthält der Prüfbericht bereits auf S. 10.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen<sup>2</sup>. Die Gemeinde Blankenheim hat per 31.12.2021 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 233.940,79 EUR bilanziert.

### **Rückstellungen**

Unter den sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandsersatzung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Bilanzposition einen Wert von 37.665,61 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 3.437,39 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

- teilweise Inanspruchnahme der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 4.437,39 EUR aufgrund der Klage der Gemeinde Blankenheim gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage und
- Bildung der Rückstellung in Höhe von 1.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

### **Verbindlichkeiten**

Zum 31.12.2021 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 1.890.987,85 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 172.221,58 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 159.760,41 EUR auf 364.601,53 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

---

<sup>2</sup> Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2021 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.515.950,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.400.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 115.950,00 EUR.

Gegenüber dem Vorjahr ist keine Erhöhung des Liquiditätskredites zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.590.000,00 EUR wurde mit 88 % in Anspruch genommen.

## 7.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Der Jahresabschluss 2021 weist die nachstehenden Ermächtigungsübertragungen aus:

Lfd. Nr.	Untersachkonto	Bezeichnung	Ermächtigung
	<b>investiv</b>		
1	08220.40001	Anschaffung von 2 neuen Sitzbänken an Wartehallen	932,00 EUR
2	04210.40000	Erwerb einer Schaukel für den gemeindeeigenen Spielplatz	3.846,73 EUR
3	09620.40000	Baumaßnahme Straße Edelgarten	20.600,00 EUR
	<b>nichtinvestiv</b>		
4	11000.51040	Baumpflege	3.041,67 EUR
5	52110.40001	Unterhaltung eines Grundstücks Kreisfelder Weg	1.000,00 EUR

Lt. den Anträgen zur Übertragung der Ermächtigungen der lfd. Nrn. 1 und 2 heißt es in der Begründung, dass die Lieferung der Vermögensgegenstände aufgrund von Lieferengpässen erst im Haushaltsjahr 2022 erfolgen kann. Die Rechnungslegung ist ebenfalls erst im HHjahr 2022 vorgesehen.

Die Durchführung der Maßnahme zur lfd. Nr. 3 war 2021 aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich und kann erst im nächsten Haushaltsjahr realisiert werden.

Die Baumpflege (lfd. Nr. 4) war der Gemeinde im Berichtsjahr durch Personalprobleme, verursacht durch die Virusinfektion COVID-19, nicht in vollem Umfang möglich und wird daher im Folgejahr fortgesetzt.

Die Prüfung der ortsfesten Anlage des Grundstückes mit lfd. Nr. 5 erfolgte zwar im HHjahr 2021, die Beseitigung der Mängel war der beauftragten Firma aufgrund fehlender Kapazitäten nicht möglich. Daher erfolgte eine Übertragung in das HHjahr 2022.

Die Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

## 8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Blankenheim, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2021 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Das RPA verweist an dieser Stelle nochmals auf die Bedeutung der Dienstanweisung und Richtlinien der Gemeinde, die an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen sind.

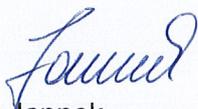
Handlungsbedarf besteht auch bezüglich der Aktivierungsrichtlinie zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) und den angewandten Bewertungsmethoden.

### Bestätigungsvermerk

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin